



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von

für die ersten drei Stunden	Euro 2,60
von mehr als drei bis acht Stunden	Euro 7,70
von mehr als acht bis 12 Stunden	Euro 10,30
von mehr als 12 Stunden	Euro 12,80

ersetzt.

2. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um Euro 20,50 pro Stunde.
3. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
4. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz nach Abs. 1 um Euro 2,60 je zu entschädigende Stunde.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,20 Euro/Stunde gezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von Euro 2,60 für die ersten drei Stunden und von Euro 7,70 für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um Euro 20,50 pro Stunde.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 - a) Feuerwehrkommandant/Kommandant
Abteilung Schriesheim: Euro 511,30/Jahr
 - b) Kommandant Abteilung Altenbach: Euro 179,00/Jahr
 - c) Kommandant Abteilung Ursenbach: Euro 76,70/Jahr.

Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten ein Drittel der in Satz 1 Buchst. a - c festgelegten Beträge.

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant/Kommandant Abteilung Schriesheim:	Euro 255,70/Jahr
b) Kommandant Abteilung Altenbach:	Euro 76,70/Jahr
c) Kommandant Abteilung Ursenbach:	Euro 25,60/Jahr
d) Gerätewart Abteilung Schriesheim:	Euro 613,60/Jahr
e) Gerätewart Abteilung Altenbach:	Euro 204,60/Jahr
f) Gerätewart Abteilung Ursenbach:	Euro 76,70/Jahr.

Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten ein Drittel der in Satz 2 Buchst. a - c festgelegten Beträge.

3. Die zusätzliche Entschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 wird monatlich gezahlt.

4. Die zusätzliche Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte seine Funktion ununterbrochen länger als einen Monat tatsächlich nicht ausübt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag Euro 20,50/Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 25. März 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 29. November 2001

RIEHL
Bürgermeister